

1932 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird

Der Haftungsrahmen für Garantien im Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 betrug bisher jeweils 50 % des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Hinblick auf die Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 auf 200 Milliarden Schilling auch der Haftungsrahmen im Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 von .75 Milliarden Schilling auf 100 Milliarden Schilling erhöht werden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art.I Z.7 (Haftungsübernahme), des Art.I Z.8 hinsichtlich § 5 Abs.2 zweiter Satz und Abs.3 (Zahlungsverpflichtung des Bundes) sowie des Art.II, soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art.42 Abs.5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 19

Hérmine K u b a n e k
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann